



## Mitteilung des Schweizerischen Bundesgerichts

(Verfahren 2C\_122/2021; Art. 11 BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG)

An *Florent Patrice Noukawo*, rue de Saverne 37, FR-67300 Schiltigheim.

Auf die Beschwerde vom 27. Januar 2021 hat das Bundesgericht am 17. Februar 2021 entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten (dem Beschwerdeführer durch Publikation des Dispositivs im Bundesblatt) und dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, Präsident, schriftlich mitgeteilt.

Das vollständige Urteil kann in anonymisierter Form elektronisch über die Website des Bundesgerichts ([www.bger.ch](http://www.bger.ch)) oder im Original in der Gerichtskanzlei des Bundesgerichts, Avenue du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, eingesehen werden. Die für den Beschwerdeführer bestimmte Ausfertigung des Urteils wird zu seinen Händen im Dossier abgelegt.

17. Februar 2021

2C\_122/2021

Im Auftrag des Präsidenten  
der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung:

Die Bundesgerichtskanzlei

